



NABU-Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister-Scholl-Str. 10, 72160 Horb

## Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Postfach 10 29 62  
70025 Stuttgart

### Flurneuerordnungsverfahren ‚Sindlinger Birkle‘ Kreis Böblingen

Per Mail vorab an:

- Claudia Kallning, LRA BB: [c.kallning@lrabb.de](mailto:c.kallning@lrabb.de)
- [poststelle@lgl.bwl.de](mailto:poststelle@lgl.bwl.de)

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände im Kreis Böblingen (LNV, BUND und NABU) haben sich frühzeitig und kompetent in das Flurneuerordnungsverfahren ‚Sindlinger Birkle‘, Gäufelden, Kreis Böblingen eingebracht.

Mit Stellungnahmen vom 15.11.2021 und 09.12.2021 haben wir deutlich auf die Erfordernisse des Rebhuhnschutzes und andere problematische Themen hingewiesen.

Diverse Maßnahmen zum Schutz des 2016 noch zahlreich vorkommenden, 2020 und 2021 nur vereinzelt gesichteten Rebhuhnes, wurden geplant, verworfen, neu geplant und sollten nun umgesetzt werden. Stets mit der kritischen Begleitung der Naturschutzverbände, die mehrmals vertröstet wurden.

Schwerpunkt der Flurbereinigung war die Schaffung eines breiten asphaltierten Wirtschaftsweges als ‚schnelleren Radweg‘, der jedoch auch der Landwirtschaft dienen soll. Die bis dahin vorhandenen ‚Grünwege‘ mit ihrer Saumstruktur, die bedeutende Teillebensräume des Rebhuhns und auch der Feldlerche darstellen, wurden als Ausgleich ‚rekultiviert‘ und wieder in Ackerland verwandelt.

Im Folgenden möchte ich Sie aufklären über die beschlossenen Vorgaben in der UVP zum Verfahren (in *kursiv*) und der von uns vorgefundenen Realität vor Ort.

#### **Der Schutz des Rebhuhnes (*Perdix perdix*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*), streng geschützt nach BNatSchG:**

„Gemeinde Gäufelden, Gemarkung Öschelbronn: Ausgleichsmaßnahmen, vorgezogene Artenschutzmaßnahmen, Natura 2000: 403/404 Feldlerchenstreifen (Gewanne Sindlinger Birkle, Untere Häderwiesen, Heidenspitz, Hintere Heiden und Krätteleställe): Anlage von 2 Feldlerchenstreifen. Die Maßnahme ist multifunktional und wird sowohl als vorgezogene, artenschutzrechtliche Maßnahme als auch zum Ausgleich der durch den Wegebau entstehenden Funktionsverluste des Naturhaushalts umgesetzt. 405 Vernetzungslinie (Gewann Häderäcker): Anlage eines Buntbrachestreifens.“ ... „405 Vernetzungslinie (Gewann Häderäcker) Anlage eines 6 m breiten Buntbrachestreifens, Fläche rund 1.020 qm. Einsatz einer auf die

### Bezirk Gäu-Nordschwarzwald

**Markus Pagel**  
Geschäftsführer

Tel. 07451-6277661  
[Markus.Pagel@NABU.de](mailto:Markus.Pagel@NABU.de)

Horb am Neckar, 15.07. 2024

#### **NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.**

Bezirk Gäu-Nordschwarzwald  
Geschwister-Scholl-Str. 10  
72160 Horb am Neckar

#### **Spendenkonto**

Kreissparkasse Böblingen  
IBAN DE51 6035 0130 0000 9589 49  
BIC BBKRDE6BXXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

*Bedürfnisse des Rebhuhns abgestimmten Mischung. Weitere Vorgaben dazu siehe MNN 401“ (S.33)*



Aufnahme ‚Buntbrachestreifen Häderäcker‘ von Mitte Juni 2024. Nahezu bewuchslos, ca. 6m breit – ohne Schutz und deutlich zu schmal: Für Rebhuhn und Feldlerche völlig nutzlos!



Die vereinbarte ‚freiwillige Rebhuhnmaßnahme‘ nahe des Schmalbaches, Bild von Mitte Juni 2024. Nahezu bewuchslos. Aktuell ist ein Bewuchs mit nichtheimischer einjähriger Vegetation vorhanden – für das Rebhuhn völlig nutzlos! Der Landwirt möchte die Maßnahme nicht weiterführen.

Mindestens 2 Rebhuhnreviere sind im Plangebiet vorhanden. Ein Brutnachweis ist ohne Besenderung nicht möglich, da sich sowohl Hennen wie Hähne nach der Balz stumm sind und sich sehr heimlich verhalten.

Das Gebiet liegt im Bereich des Rebhuhnschutzgebietes Oberes Gäu. In diesem Bereich wurden bisher keine Maßnahmen umgesetzt. (S.5) Gerade dort, wo Rebhühner nachgewiesen wurden, müssen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden.

*„Der entfallende Grabenabschnitt im Südwesten wird durch eine neue Vernetzungslinie etwas nördlich des Grabens mindestens flächengleich ausgeglichen (MNN 405). Zur Förderung des im Gebiet sporadisch vorkommenden Rebhuhns wird sie als Buntbrache ausgeformt. Die Fläche kann aufgrund der geringen Größe nur als Trittstein und Nahrungsfläche dienen.“ (S.27)*

*„401: Buntbrachestreifen (Gewinn Kirschgrubenäcker) Anlage und Erhalt einer rund 1.030 qm großen Buntbrache durch Einsaat einer auf die Bedürfnisse des Rebhuhns abgestimmten Mischung aus einjährigen und mehrjährigen Kräutern, keine Gräser. Einsaatstärke 5-7 kg/ha, Neueinsaat der Fläche alle 2-5 Jahre. Bearbeitung der Fläche und Einsaat nicht zwischen 15.02. und 31.08. jeden Jahres.“ (S.32)*



Buntbrachestreifen als CEF-Ausgleichsfläche für das Rebhuhn entlang des Schmalbaches, Aufnahme Mitte Juni 2024 – zu schmal, ohne Strukturen – wirkungslos!

**Durch die Flurbereinigung musste ein Ersatzrevier für drei Feldlerchenpaare angelegt werden:**



„403, 404 Feldlerchenstreifen (Gewanne Sindlinger Birkle, Untere Häderwiesen, Heidenspitz, Hintere Heiden und Krätteleställe) Anlage von zwei mindestens 9 m breiten Feldlerchen-Streifen durch Einsaat einer für die Feldlerche geeigneten Mischung aus ein- und mehrjährigen Wildkräutern, Gesamtfläche rund 6.300 qm. Die erstmalige Ansaat der Feldlerchenstreifen muss spätestens bis zum April nach der Rekultivierung der Grünwege abgeschlossen sein.... Die beiden Feldlerchen-Streifen können bei jeder Neueinsaat gegenüber der im Plan eingezeichneten Ankerfläche parallel um bis zu 30 m nach Norden oder Süden verschoben werden.“ (S.33)



Die beiden ‚CEF-Feldlerchenstreifen‘ Mitte Juni 2024 nahezu kahl. Mittlerweile teilweise mit einjährigen Ackersenf / Phazelia bewachsen – für die Feldlerche völlig ungeeignet.

Zwei Feldlerchenstreifen mussten als Ausgleich für 3 Feldlerchenreviere angelegt werden: Insgesamt wurden 16 Reviere nachgewiesen, nur 3 davon sollen wegen des Verlusts von Graswegen betroffen sein, obwohl die Veränderung der Schläge sicher ebenfalls einen Einfluss auf die Population hat. Die CEF-Feldlerchenstreifen sind praktisch unbewachsen und ohne Funktion.

„Für die oben beschriebene Maßnahme wird nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Böblingen abweichend vom avifaunistischen Gutachten ein maßnahmenbezogenes Monitoring festgelegt. Dabei wird durch eine fachlich qualifizierte Person überwacht, ob der Zustand der Maßnahmenflächen den Erfordernissen der Feldlerche genügt. Es erfolgt zunächst eine Herstellungskontrolle, in der das Erreichen des beabsichtigten Zielzustands der Maßnahme bestätigt wird. Im

2. und 3. Jahr und bei längerer Standzeit auch im 5. Jahr nach der Einsaat erfolgt dann eine Qualitätskontrolle.“ (S.22)

Die bisherigen Ergebnisse des ‚maßnahmenbezogenen Monitorings‘ sind uns nicht bekannt. Ob die erfolgte ‚Herstellungskontrolle‘ Konsequenzen nach sich zog, ist uns ebenfalls nicht bekannt.

„Die spätere Nutzung der neuen bzw. ausgebauten Wege stellt keine erhebliche Störung dar, da gegenüber der jetzigen Frequentierung nicht von einem stark erhöhten Aufkommen an landwirtschaftlichem Verkehr oder Freizeitnutzung auszugehen ist. Das Gutachten unterstellt zudem, dass die lokalen Populationen von Feldlerche und Rebhuhn ausreichend groß sind, wodurch der Verbotstatbestand nicht eintreten würde. Eine Untersuchung der lokalen Populationen war nicht Gegenstand des Gutachtens“ (S.20)

Nach unserer Beobachtung hat sich die Freizeitnutzung durch Fahrradverkehr stark erhöht was vermehrte Störungen nach sich zieht. Auch der nächtliche Verkehr scheint zugenommen zu haben.

Die lokale Population des Rebhuhns ist bei weitem nicht ausreichend groß, sie ist kurz vor dem Erlöschen. Auch die Feldlerchenpopulation nimmt kontinuierlich ab und ist auch hier durch Lebensraumverlust stark gefährdet.

#### **Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510)**

Die Wiese auf Flurstück 893 (Gemarkung Öschelbronn) wurde 2017 als magere Flachlandmähwiese kartiert (S.5), eine Zeit, in der die Rebhühner hier noch häufiger anzutreffen waren. Der heutige Zustand ist sehr schlecht: Dominiert durch hochwüchsiges Gras, artenarmer Bestand ohne typische Arten dieses Wiesentyps (stellenweise ist sogar Ampfer vorhanden!). Ein Unterschied zur südlicheren Wiese auf Flurstück 886 (keine FFH-LRT 6510) ist vor Ort nicht erkennbar.



Angebliche  
FFH-magere  
Flachland-  
mähwiese mit  
Ampfer-  
bestand. Bild  
von Mitte Juni  
2024

Das neu angelegte Wiesenstück in südlicher Fortsetzung der FFH-Wiese soll nur extensiv bewirtschaftet werden (Extensivgrünland). Aber Düngung erlaubt (Festmist oder verdünnte Gülle oder Kunstdünger). Bewirtschaftung zusammen mit der FFH-Wiese.



Das neu angelegte Extensivgrünland, mitte Juni 2024

*„Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen soll im Flurneuordnungsverfahren ein ökologischer Mehrwert über den Eingriffsausgleich hinaus erbracht werden. Die Maßnahmen sollen die Brutvogelarten des Offenlandes gezielt fördern. Insbesondere sollen die landwirtschaftlichen Flächen durch Anlage von Blüh- und Brachestreifen etc. strukturiert werden, um Deckung und Nahrungsflächen zu schaffen. Dabei sind Maßnahmenvorschläge des aktuellen Rebhuhnprojektes Oberes Gäu zu berücksichtigen.“ (S.6)*

*„Insgesamt erreicht die gesamte Flurneuordnung Gäufelden-Öschelbronn (Sindlinger Birkle) einen signifikanten ökologischen Mehrwert und kann dadurch mit einem erhöhten Verfahrenszuschuss rechnen.“ (S.28)*

### **Unser Fazit**

Ein ökologischer Mehrwert ist nicht ersichtlich. Die Maßnahmen für das Rebhuhn sind im Pflegeplan nicht vorgesehen. Lediglich nicht nachhaltige ‚freiwillige Maßnahmen‘ für das Rebhuhn, auf der 2024 keine erkennbar geeigneten Strukturen vorhanden sind und deren Fortbestand nicht gesichert ist, da der Pächter die Maßnahme nicht fortführt. Der Fortbestand des Rebhuhnes und der Feldlerche sind in diesem Bereich akut durch die umgesetzten Maßnahmen gefährdet.

### **Antrag nach UIG**

Wir bitten unter Verweis auf § 3 des Umweltinformationsgesetzes bzw. § 24 des Umweltverwaltungsgesetzes BW um Mitteilung des Ergebnisses der Herstellungskontrolle und der bisher gelaufenen maßnahmenbezogenen Monitoring-Maßnahmen.

Wir bitten zudem um möglichst elektronische Zusendung der Umweltinformationen binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist von 4 Wochen.

Sollten Sie entgegen unserer Annahme nicht im Sinne des Umweltinformationsgesetzes zuständig sein, bitten wir um Weiterleitung an die zuständige Behörde.

### **Prüfauftrag**

Wir bitten auch zu prüfen, ob die umgesetzten Maßnahmen den Verbotstatbestand nach § 44, 1, Punkt 3 erfüllt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden streng geschützten Arten sind eindeutig zerstört.

Mit freundlichem Gruß



Markus Pagel

NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald